

Organisationsreglement (OgR)

der

bürgergemeinde
HERZOGENBUCHSEE

Stand: 08.04.2024 / Version 11 für Aktenauflage

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben	3
2.	Organisation	3
2.1	Die Stimmberechtigten	3
2.1.1	Rechte	3
2.1.2	Befugnisse	5
2.2	Burgerrat	6
2.3	Rechnungsprüfungsorgan	8
2.4	Nichtständige Kommissionen	9
2.5	Personal	9
2.6	Burgerschreiberei	9
2.7	Verantwortlichkeit	9
3.	Verfahren der Burgerversammlung	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Abstimmungen	11
3.3	Wahlen	12
3.4	Protokolle	15
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
	Auflagezeugnisse	18
	Anhang I: Organigramm	19
	Anhang II: Entschädigungen, Spesen, Ehrengeldern	20
	Beilage 1: Wichtige Erlasse für Bürgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	21
	Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren	22
	Beilage 3: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten	24

1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Bürgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Bürgergemeinde befugte Personal.

2.1 Die Stimmberechtigten

2.1.1 Rechte

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Herzogenbuchsee besitzt.

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 47 ff).
Petition	Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Bürgerpräsidentin oder den Bürgerpräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) das Rechnungsprüfungsorgan.

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 30'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- e) die Zusicherung des Bürgerrechts,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Bürgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Bürgergemeinden.

Erfüllung durch Dritte

Art. 14 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft, oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 16**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 17**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 18**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Abgaben
- Art. 19**¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben (Gebühren, Beiträge, Zinsen etc.) in Reglementsform.
- ² Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
 - die Pflichtigen und
 - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

2.2 Burgerrat

- Burgerrat
- Art. 20**¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Burgerpräsidentin oder seinem Burgerpräsidenten aus sieben Mitgliedern.
- ² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse	<p>Art. 21¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Bürgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.</p> <p>⁴ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.</p>
Organisation	<p>Art. 22 Der Burgerrat</p> <ul style="list-style-type: none">- bestimmt die Vizebürgerpräsidentin oder den Vizebürgerpräsidenten,- weist jedem Mitglied ein Ressort zu und- bestimmt die Stellvertretungen der Ressorts.
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 23¹ Die Bürgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Bürgerpräsidentin oder des Bürgerpräsidenten und der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers.</p> <p>² Ist die Bürgerpräsidentin oder der Bürgerpräsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt die Burgerkassierin oder der Burgerkassier oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Bürgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Bürgerpräsidentin oder des Bürgerpräsidenten und der Burgerkassierin oder des Burgerkassiers. Ist die Burgerkassierin oder der Burgerkassier verhindert, unterschreibt die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 24 Die Burgerkassierin oder der der Burgerkassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die zuständige Person die Rechnung visiert (als richtig bescheinigt) hat und– die Bürgerpräsidentin oder der Bürgerpräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 25¹ Die Bürgerpräsidentin oder der Bürgerpräsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p>

² Die Mehrheit des Burgerrates kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 26 ¹ Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 27 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Aus-
stand

Art. 28 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 29 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.3 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungs-
organ

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet das Rechnungsprüfungsorgan der Versammlung Bericht.

2.4 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 32 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.5 Personal

Personal

Art. 33 ¹ Das Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Es gelten ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen. Subsidiär gelten die Vorschriften des Obligationenrechts.

³ Für das Forstpersonal ist zusätzlich das Personalreglement anwendbar.

Art. 34 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

³ Für das Forstpersonal gilt zusätzlich das Personalreglement.

2.6 Burgerschreiberei

Stellung Sekretariat

Art. 35 Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2.7 Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 36 ¹ Die Organe und das Personal der Bürgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit **Art. 37** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3. **Verfahren der Burgerversammlung**

3.1 **Allgemeines**

Einberufung **Art. 38** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

Traktanden **Art. 39** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von
Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 40** ¹ Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler **Art. 41** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Burgerpräsidentin oder den Burgerpräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung **Art. 42** Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident
– eröffnet die Versammlung,

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien **Art. 43**¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 44** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 45**¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Bürgerpräsidentin oder der Bürgerpräsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Bürgerpräsidentin oder der Bürgerpräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 46**¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Bürgerpräsidentin oder der Bürgerpräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

3.2 Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 47** Die Bürgerpräsidentin oder der Bürgerpräsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 48** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 49 ¹ Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 50 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 51 Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Amtsdauer

Art. 52 ¹ Die Amtsdauer beträgt für
- das Rechnungsprüfungsorgan ein Jahr,

- die übrigen gewählten Organe vier Jahre
Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

³ Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden für den Rest der laufenden Amtsperiode vorgenommen.

Amtszeitbeschränkung

Art. 53 ¹ Die Amtszeit ist für

- das Rechnungsprüfungsorgan auf zehn Jahre,
- die übrigen Organe auf drei Amtsdauern
beschränkt.

Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Bürgerpräsidentin oder den Bürgerpräsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht.

Wählbarkeit

Art. 54 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit

Art. 55 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.

² Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 56 ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

² Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 57 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 58

- a) Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident gibt die Vorschläge des Burgerrats bekannt, sie oder er lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Burgerschreiberin oder dem Burgerschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 59 Die Burgerpräsidentin oder der Burgerpräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel

Art. 60¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 61¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 62¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 64 Die Bürgerpräsidentin oder der Bürgerpräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.4 Protokolle

Protokoll

Art. 65 Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Bürgerpräsidentin oder des Bürgerpräsidenten und der Bürgerschreiberin oder des Bürgerschreibers (bzw. der Protokollführerin oder des Protokollführers),
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Bürgerschreiberin oder des Bürgerschreibers (bzw. der Protokollführerin oder des Protokollführers).

Genehmigung

Art. 66 ¹ Die Bürgerschreiberin oder der Bürgerschreiber legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll der Versammlung ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 67 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Organigramm) und II (Entschädigungen, Spesen, Ehreuslagen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

Art. 68¹ Die Amtszeitbeschränkung (Art. 53) gilt nicht rückwirkend.

² Die in den Bürgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz geleisteten Amtszeiten werden nicht angerechnet.

Weitergeltung bisherigen Rechts

Art. 69¹ Die Weitergeltung von Erlassen wird wie folgt geregelt:

- a) Das Schrebergartenreglement der Bürgergemeinde Herzogenbuchsee vom 26. November 2022 bleibt in Kraft.
- b) Das Bürgeraufnahmereglemente der Bürgergemeinde Herzogenbuchsee vom 17. Mai 2019 bleibt bis längstens 31. Dezember 2025 in Kraft. Es wird durch ein neues Reglement abgelöst.
- c) Das Pachtreglement der Bürgergemeinde Herzogenbuchsee vom 3. Juni 2016 sowie das Nutzungsreglement der Bürgergemeinde Oberönz vom 3. Mai 2002 bleiben bis längstens 31. Dezember 2026 in Kraft. Sie werden durch ein neues, gemeinsames Reglement abgelöst.
- d) Das Forsthausreglement der Bürgergemeinde Herzogenbuchsee vom 26. November 2021 sowie die Hausordnung «Vermietung Forsthaus der Bürgergemeinde Oberönz vom Oktober 2021 bleiben bis längstens 31. Dezember 2026 in Kraft. Sie werden durch ein neues, gemeinsames Reglement abgelöst.
- e) Das Personalreglement der Bürgergemeinde Herzogenbuchsee vom 24. November 2017 bleibt für das Forstpersonal bis längstens 31. Dezember 2025 in Kraft. Es wird durch ein neues Reglement abgelöst.

Sitzgarantie im Burgerrat

Art. 70¹ Für die erste Amtsdauer des neuen Burgerrates (01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028) werden der ehemalige Bürgergemeinde Oberönz zwei Sitze im Burgerrat garantiert. Liegen für diese zwei Sitze nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

² Bei Ersatzwahlen kommt die Sitzgarantie nicht mehr zur Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 71 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

² Es hebt die Organisationsreglemente der Burgergemeinde Herzogenbuchsee vom 25. November 2011 und der Burgergemeinde Oberönz vom 30. November 2007 auf.

Beschlossen durch die Burgergemeindeversammlung der Burgergemeinde Herzogenbuchsee am 24. Mai 2024

Beschlossen durch die Burgergemeindeversammlung der Burgergemeinde Oberönz am 24. Mai 2024

Namens der
Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Namens der
Burgergemeinde Oberönz

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans-Jörg Moser

Barbara Hosner

Hans-Ulrich Staub

Katja Bogo

Auflagezeugnisse

Burgergemeinde Herzogenbuchsee

Die Burgerschreiberin der Burgergemeinde Herzogenbuchsee hat dieses Reglement vom 18. April bis 23. Mai 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. ???? vom 18. April 2024 bekannt gegeben.

Die Burgerschreiberin:

Herzogenbuchsee,

Barbara Hosner

Burgergemeinde Oberönz

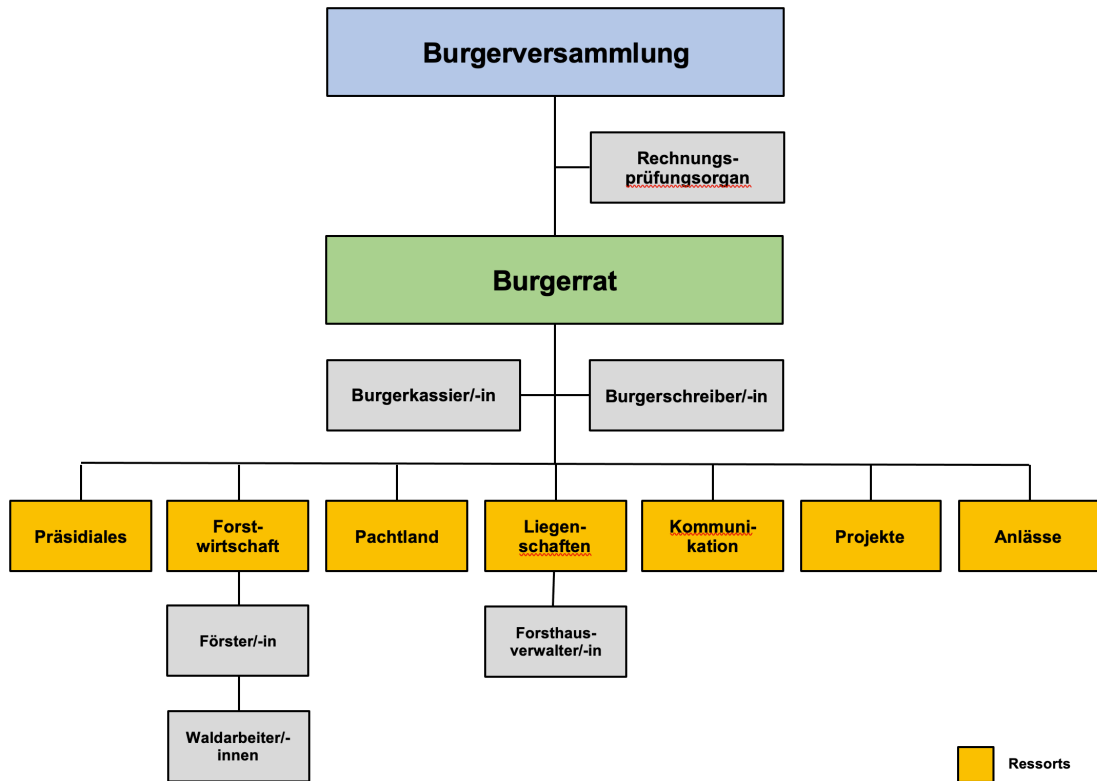
Die Burgerschreiberin der Burgergemeinde Oberönz hat dieses Reglement vom 18. April bis 23. Mai 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. ???? vom 18. April 2024 bekannt gegeben.

Die Sekretärin:

Oberönz,

Katja Bogo

Anhang I: Organigramm



Anhang II: Entschädigungen, Spesen, Ehrenauslagen

Entschädigungen für Burgerrätinnen und Burgerräte

Die Burgerrätinnen und Burgerräte (inkl. Bürgerpräsidentin oder Bürgerpräsident) erhalten für ihre Arbeiten eine jährliche Pauschal-Entschädigung.

Amt:	Ressort:	Entschädigung:		
		Pauschale:	Spesen:	Total:
Bürgerpräsidentin oder Bürgerpräsident	Präsidiales	Fr. 6'000.00	Fr. 1'000.00	Fr. 7'000.00
Burgerrätin oder Burgerrat	Forstwirtschaft	Fr. 1'500.00	Fr. 300.00	Fr. 1'800.00
Burgerrätin oder Burgerrat	Pachtland	Fr. 1'500.00	Fr. 300.00	Fr. 1'800.00
Burgerrätin oder Burgerrat	Liegenschaften	Fr. 1'000.00	Fr. 300.00	Fr. 1'300.00
Burgerrätin oder Burgerrat	Kommunikation	Fr. 1'000.00	Fr. 300.00	Fr. 1'300.00
Burgerrätin oder Burgerrat	Projekte	Fr. 1'000.00	Fr. 300.00	Fr. 1'300.00
Bürgerätin oder Burgerrat	Anlässe	Fr. 1'000.00	Fr. 300.00	Fr. 1'300.00
Total:		Fr.13'000.00	Fr. 2'800.00	Fr. 15'800.00

Die Entschädigungen (Pauschale und Spesen) können durch den Burgerrat der Teuerung angeglichen werden. Die Anpassung basiert auf der Veränderung des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK). Basis bildet der LIK per März 2024; Stand: 107.1 Punkte; auf der Basis 2020 = 100 Punkte. Die Anpassung erfolgt gemäss nachstehender Formel:

$$\text{neue Entschädigung} = \text{alte Entschädigung} \times \frac{\text{neuer Landesindex}}{\text{alter Landesindex}}$$

Eine allfällige Anpassung der Entschädigungen wird durch den Burgerrat mit dem Budget für das Folgejahr beantragt.

Zusätzlich haben die Burgerrätinnen und Burgerräte (inkl. Bürgerpräsidentin oder Bürgerpräsident) Anspruch auf Sitzungsgelder.

Sitzungsgelder und Entschädigungen allgemein:

Sitzungsgeld (mehr als 1 bis 3 Stunden)	Fr. 60.00
Halbtages-Entschädigung (mehr als 3 bis 6 Stunden)	Fr. 125.00
Tagesentschädigung (mehr als 6 Stunden)	Fr. 250.00

Geburtstage von Bürgerinnen und Bürgern:

Besuch durch Delegation des Burgerrates mit Geburtstagsgeschenk (85, 90, 95, 100 Jahre etc.)	Fr. 50.00 (in Naturalien)
Ab dem 91. Geburtstag jährlich eine Geburtstagskarte (Ausnahme in den Jahren in denen ein Besuch erfolgt z.B. 95 und 100 Jahre).	

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Bürgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Verordnung über das Stimmregister (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

- Burgerratsvorlage: – Standort A
 – Satteldach
 – Kein Keller
- Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B
 2. Eternitbedachung
 3. Keller
 4. Pultdach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C
- Vorgehen: 7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu
 Gruppen vereinigen.
 a) Standorte A, B, C
 b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
 c) Satteldach, Pultdach
 d) Kein Keller, Keller
 Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
 Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
 Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
 Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“
- Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 17)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.